

Lohndeckel für ZKB-Manager fällt durch

Der Kantonsrat lehnt es ab, die Spitzgehälter in staatsnahen Unternehmen auf eine Million Franken zu begrenzen

STEFAN HOTZ, LINDA KOPONEN

«Was ist ein gerechter Lohn?» Ohne Antwort auf diese Frage steht für SP-Fraktionschef Markus Späth (Feuerthalen) der gesellschaftliche Zusammenhalt infrage. Über masslose Saläre und Boni ärgern sich auch Bürgerliche. Meist dreht sich die Diskussion um die Privatwirtschaft. Es gibt aber auch Angestellte in staatsnahen Unternehmen, die den mehrfachen Lohn eines Regierungsrats erhalten.

Dem wollte die SP einen Riegel schieben. Mit einer Motion forderte sie, dass die maximale Entschädigung in kantonalen Institutionen eine Million Franken nicht übersteigen darf. In einer zweigeteilten Debatte nahm sich der Kantonsrat am Montag des delikaten Themas an. Bereits 2018 hatte die Antwort der Regierung auf eine Interpellation Licht ins Dunkel gebracht – zumindest teilweise.

Als Bank gewinnorientiert

Wie viel verdient das Kader in den Betrieben des Kantons? Die höchsten Löhne findet man einmal in den Spitälern. Im Jahr 2017 erhielten 44 Personen im Universitätsspital Zürich und 11 Personen im Kantonsspital Winterthur eine Gesamtentschädigung zwischen 430 000 und einer Million Franken. Acht Klinikdirektoren verdienten zwischen einer und 1,5 Millionen Franken. Die Grenze von 430 000 Franken wurde anhand der Bruttoentschädigung für Regierungsräte festgelegt.

Während die anderen staatsnahen Betriebe – neben den Spitälern EKZ, Gebäudeversicherung und Universität – ihre Lohnstrukturen offenlegten, verweigerte der Bankrat der Zürcher Kantonalbank (ZKB) die Auskunft. Das Hauptargument: Die Offenlegung würde für die ZKB einen Nachteil im Wettbewerb mit den anderen Banken bedeuten, zumal keine der Konkurrenten entsprechende Informationen preisgebe. Gemäss Geschäftsbericht erhält die achtköpfige Geschäftsleitung insgesamt rund 12 Millionen Franken, davon CEO Martin Scholl gut zwei Millionen.

Aus der seinerzeitigen Antwort des Bankrats ging einzig hervor, dass der Anteil der Vergütungen der Bankenspitze am Reingewinn im Vergleich zu anderen Banken eher tief liegt. «In Inhalt und Tonalität ist die Antwort der ZKB eine Frechheit», kritisierte Stefan Feldmann (sp., Uster) im Rat. Mehr Verständnis zeigten indessen die Bürgerlichen. Diego Bonato (svp., Aesch)



Die Zürcher Kantonalbank stand bei der Debatte im Fokus – auch weil sie keine Auskunft über die Lohnstrukturen gab. C. BEUTLER / NZZ

lobte die Transparenz der ZKB gegenüber der kantonsrätlichen Aufsichtskommission. Die ZKB sei klar von den anderen Betrieben des Kantons zu trennen, da sie gewinnorientiert arbeite. Beat Habegger (fdp., Zürich) verwies auf den kompetitiven Arbeitsmarkt, auf dem die ZKB zu bestehen habe.

Limite setzt falsche Anreize

Auch am Nachmittag, als es um die Deckelung der Löhne ging, drehte sich die Diskussion vor allem um die ZKB. Diese sei eben keine Bank wie alle anderen, sagte Motionär Späth. Das regelmässige Top-Rating erhalte sie auch wegen der Staatsgarantie. Dass der Kantonsrat die ZKB manchmal gebremst habe, habe ihr nicht geschadet, sondern im Rückblick auf die Finanzkrise eher gutgetan. Eine Lohnobergrenze von einer Million Franken, so Späth, sei nicht klassenkämpferisch.

Die SP erhielt nur von Grünen und AL Unterstützung. Laut den Sprechern von FDP und SVP hat das Parlament es in der Hand, mit der Wahl des Bankrats Einfluss zu nehmen. Gesetze brauche es nicht, sagte Astrid Furrer (fdp.,

Wädenswil). Tobias Weidmann (svp., Hettlingen) befürchtet, eine Limite von einer Million setze falsche Anreize, dann werde dieser Lohn zum Ziel.

Die politische Mitte mochte dem Vorschlag wenig abgewinnen. Die Diskussion sei berechtigt, der Lohndeckel

aber keine akzeptable Lösung, sagte Stefanie Huber (glp., Dübendorf). Nur 1,5 Prozent aller ZKB-Angestellten verdienten mehr als 200 000 Franken. Lorenz Schmid (cvp., Männedorf) kann zwar nicht erkennen, welche Leistung einem Lohn von einer Million gegen-

«Was du wissen Politik?» – Gebärdensprache im Ratssaal

lkip. · Schätzungsweise 3000 gehörlose oder stark schwerhörige Menschen leben im Kanton Zürich. Am politischen Leben teilzunehmen, war für sie bisher mit einem Aufwand verbunden. Selbsthilfeorganisationen der Betroffenen fordern daher, dass politische Informationen in Gebärdensprache übersetzt werden. Der Kantonsrat ist diesem Anliegen nun nachgekommen. Er hat am Montag ein Postulat der SP, der EVP und der Grünen mit 124 zu 29 Stimmen bei 10 Enthaltungen verabschiedet. Der Regierungsrat wird damit beauftragt, Bericht über den barrierefreien Zugang zu erstatten.

Mitglieder der Organisation Sichtbar Gehörlose Zürich verfolgten die Debatte auf der Tribüne. Für sie wurde die Dis-

kussion in Gebärdensprache übersetzt. Michèle Dünki (sp., Glattfelden), Mitunterzeichnerin des Vorstosses, erklärte den Unterschied zwischen der visuellen Gebärdensprache und der Schriftsprache an einem Beispiel. In Gebärdensprache laute der Satz «Was weisst du über Politik?» vereinfacht «Was du wissen Politik?». Erst die Mimik und die Armbewegungen machten den Satz komplett. Die Schriftsprache ist für die Gehörlosen wie eine Fremdsprache – komplex geschriebene Texte zu verstehen, ist für sie deshalb schwierig.

Gegen das Postulat stellte sich einzig die SVP, wobei sich 10 Mitglieder der Stimme enthielten. Unter den Abweichlern war auch Christian Mettler (Aesch).

überstehen könne. Das Parlament habe es aber in der Hand, seine Aufsicht auszuüben.

Die Besten anlocken

Im Rat nahm Bankratspräsident Jörg Müller-Ganz namens der ZKB Stellung. Er anerkannte, dass die Höhe der Gehälter eine besondere Sensibilität erfordere. Die ZKB habe sich nach der Immobilienkrise der neunziger Jahre zu einer diversifizierten Universalbank entwickelt. Für ihre hochspezialisierten Leistungen brauche sie Spezialisten, die sie nur mit einer angemessenen Entschädigung erhalte. In den nächsten Jahren muss die ZKB aus Altersgründen fast die ganze Geschäftsleitung ersetzen. Eine Einschränkung beim Lohn verunmögliche die adäquate Neubesetzung und bedrohe das Geschäftsmodell, sagte Müller-Ganz. Die ZKB könnte wieder zu einer Spar- und Leihkasse werden, ihre Ausschüttungen an Kanton und Gemeinden würden zurückgehen.

Volkswirtschaftsdirektorin Carmen Walker Späh ging auch auf die Situation des Universitätsspitals ein. Eine Lohnobergrenze von einer Million Franken würde das USZ, da es international die besten Mediziner suche, vor Probleme stellen. Walker Späh erinnerte daran, dass der Regierungsrat 2017 beantragt hatte, der Spitalrat solle die Zuteilung der erwirtschafteten Zusatzhonorare vornehmen. Der Kantonsrat lehnte dies ab, deshalb entscheiden weiter die Klinikdirektoren darüber. Am Ende lehnte es der Rat mit 104 gegen 58 Stimmen deutlich ab, die Motion zu überweisen.

Er begründete seine abweichende Haltung damit, dass er bei einem Raubüberfall 70 Prozent seines Hörvermögens verloren hatte. Erika Zahler (svp., Boppelsen) sagte, die Partei sei nicht per se gegen die Unterstützung von Gehörlosen. «Aber diese soll im Rahmen der Verhältnismässigkeit bleiben.» Der Kanton habe bereits alles aufgegleist.

Tatsächlich ist die Barrierefreiheit Thema in laufenden Projekten wie beim Relaunch des Internetauftritts oder bei der Erneuerung der Gesetzessammlung ZH-Lex. Trotzdem begrüsst auch Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh (fdp.) den Vorstoss. «Es ist für die Regierung eine Selbstverständlichkeit, das Anliegen umzusetzen.»

VERWALTUNGSGERICHT

Nigerianer verdient zu wenig, um Frau in die Schweiz zu holen

Eine Afrikanerin darf nicht zu ihrem Ehemann ziehen – der gemeinsame Lebensunterhalt könnte nicht ohne Sozialhilfe bestritten werden

ALOIS FEUSI

Nur knapp fünf Jahre hielt die im Herbst 2008 in Nigeria geschlossene Ehe zwischen einer Schweizerin und dem nigerianischen Vater des damals bereits ein Jahr alten gemeinsamen Sohnes. Nach der Scheidung im Mai 2013 lehnte das Migrationsamt des Kantons Zürich die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Nigerianers ab.

Regelmässig Alimente bezahlt

Diesen Entscheid musste die Behörde dann aber aufgrund einer vom Bundesgericht angeordneten Sachverhaltsergänzung wieder zurücknehmen. Der Mann pflegte nämlich auch nach der Trennung von der Mutter eine enge Beziehung zu seinem Sohn, was zu seinen Gunsten ausgelegt werden musste. Er zahlte – und zahlt nach wie vor – für das Kind regelmässige monatliche Alimente von 500 Franken.

Im Oktober 2016 heiratete der Mann in seiner Heimat ein weiteres Mal. Allerdings darf seine nigerianische Frau nicht in die Schweiz kommen. Im Frühling 2019 lehnte das Migrationsamt ein im Oktober 2018 eingereichtes Gesuch um ein langfristiges Aufenthaltsvisum ab. Im August 2019 wies die Sicherheitsdirektion einen Rekurs gegen diese Verfügung ab. Und nun hat auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Verweigerung des Ehegattennachzugs als rechtmässig taxiert.

In dem dieser Tage veröffentlichten Urteil verweist das Gericht auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG). Dort steht, dass kein Anspruch auf den Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung besteht, wenn die Familie fortan auf Sozialhilfe angewiesen wäre.

Gemäss den Berechnungen des Migrationsamts wäre das Risiko der Fürsorgeabhängigkeit im vorliegenden

Der Mann sollte sich jetzt auf die Stellensuche für seine Frau machen.

Fall hoch. Der Mann verdient unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns und vor dem Quellensteuerabzug netto 3578 Franken monatlich. Gemäss den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe müsste sich das Einkommen beim Nachzug der Ehefrau zur Deckung des gemeinsamen Lebensbedarfs allerdings auf mindestens 4370 Franken belaufen.

Diesen Betrag anerkennt auch das beschwerdeführende Paar. Doch die 33-jährige Nigerianerin betont, dass sie mit der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz arbeiten und hier ihren Teil zum gemeinsamen Lebensunterhalt beitragen könne. Die beiden verweisen auf die «universitäre Ausbildung», welche die Frau in der Heimat genossen habe. Unterlagen, die einen akademischen Abschluss belegen, wurden allerdings weder bei der Erstinstanz noch im Rekursverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingereicht. Die Beschwerde-

führer definierten auch keine konkreten Erwerbsmöglichkeiten für die Frau in der Schweiz.

Erst ein Job, dann das Visum

Wegen des Fehlbetrags von rund 792 Franken monatlich bestehe die konkrete Gefahr zukünftiger Sozialhilfeabhängigkeit, bilanziert das Verwaltungsgericht. Damit seien die Nachzugsbedingungen gemäss Art. 44 Abs. 1 AIG nicht erfüllt. Das Gericht betont aber auch, dass ein neuerliches Gesuch bewilligt werden müsste, falls die Beschwerdeführerin den Fehlbetrag «mit einem künftigen Lohn aus einer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Aussicht stehenden Erwerbstätigkeit» decken könnte. Das heisst, der Mann sollte sich jetzt auf die Stellensuche für seine Frau machen.

Urteil VB.2019.00.650 vom 5. 2. 2020; noch nicht rechtskräftig.